

Gedanken zur Nutzung stillgelegter Deponien

Klaus. Stief

www.deponie-stief.de, Nikolaus-Bares-Weg 78, D 12279 Berlin

Zusammenfassung: *Deponien werden zur unbefristeten Lagerung von Abfällen genutzt. Gleichwohl versteht man unter „Nutzung stillgelegter Deponien“ üblicherweise nur die Nutzung der Oberfläche von Deponien, über die nur wenig berichtet und veröffentlicht wird. Deponien bedürfen der Nachsorge, wenn in ihnen Abfälle abgelagert worden sind, die nicht ausreichend vorbehandelt worden sind, und wenn im Rahmen des Deponiebetriebes nicht erreicht wurde, den organischen Anteil biologisch abbaubarer Abfälle ausreichend zu reduzieren und / oder chemisch reaktive, auslaugbare Abfälle auszulaugen. Die Deponienachsorge verursacht Kosten, aber Geld zur Finanzierung der Kosten fehlt. Die Nutzung (der Oberfläche) stillgelegter Deponien wird durch die erforderliche Nachsorge beeinflusst und behindert. Die Nachsorge von stillgelegten Deponien wird nur ungenügend erfolgen, wenn kein Interesse an der Nutzung des Geländes besteht. Wenn verfüllte Deponien nach Fertigstellung der erforderlichen Abdichtungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wirtschaftlich profitabel genutzt würden, könnten die Nachsorgemaßnahmen (wenigstens zum Teil) aus den Einnahmen der Nutzer finanziert werden. Zumindest ist zu erwarten, dass der Nutzer auf die Kontrolle (Messung, Auswertung und notwendige Maßnahmen) der Emissionen aus der Deponie bestehen, durch die seine wirtschaftliche Nutzung des Deponiegeländes gefährdet werden könnte. Dadurch entstünde Druck auf die für die Nachsorge Verantwortlichen. Beispiele für wirtschaftliche Nutzungen von stillgelegten Deponien werden genannt.*

1 Einleitung

Deponien werden immer genutzt: Zur unbefristeten, umweltverträglichen Aufbewahrung von mehr oder weniger schadstoffhaltigen Abfällen. Das ist das Ziel der Ablagerung von Abfällen. Das ist der Zweck von Deponien. Warum das immer wieder vergessen oder verdrängt wird, können wohl nur Psychotherapeuten klären.

In diesem Beitrag „Gedanken zur Nutzung stillgelegter Deponien“ geht es aber nicht um die Nutzung von Deponien als Abfalllager, sondern ausschließlich um die Nutzung der Oberfläche verfüllter Deponien – um die Eingliederung in die Landschaft und um die Benutzung von Flächen bis zu 100 ha (1.000.000 m²) unter denen Abfälle gelagert wurden.

Deponien, insbesondere Hausmülldeponien, dürfen nicht in Vergessenheit geraten, wenn sie abgedeckt / abgedichtet und eventuell rekultiviert sind. Biologische Abbauprozesse und Auslaugungsprozesse hören nicht mit der Stilllegung der Ablagerung von Abfällen auf. Aber auch durch Abdichtung der Deponieoberfläche wird das Gefährdungspotential in der Deponie nicht beseitigt. Entweder werden weiter Schadstoffe, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, auf dem Wasserpfad und auf dem Luftpfad emittiert, oder die Emissionen werden (nur) so lange verhindert, wie die Abdichtungen wirksam sind. So ist das nun einmal, wenn man sich für die Ablagerung (die unbefristete Lagerung) von Abfällen in oberirdischen Deponien entschieden hat.

Die Probleme, die durch die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen verursacht werden sind in vielen Forschungsvorhaben und anderen Untersuchungen erkannt worden. Erwähnt werden sollen hier das BMBF-Verbundforschungsvorhaben „Deponiekörper“, aber

auch der Forschungsbericht „SUSTAINABLE LANDFILL IN THE UK“: A REVIEW OF CURRENT KNOWLEDGE AND OUTSTANDING R & D NEEDS“ (Knox, 2000).

In der TA Siedlungsabfall und in der TA Abfall sind die Konsequenzen aus den Erfahrungen mit den besonderen Anforderungen an neue Deponien und insbesondere mit der Festlegung der Zuordnungskriterien gezogen worden. Unzureichend, unklar und halbherzig sind aber offenbar die Anforderungen an Altdeponien (vorhandene, existierende Deponien). In der EU-Deponierichtlinie folgt man den deutschen Anforderungen grundsätzlich (leider auch hinsichtlich der ungeeigneten Anforderungen an existierende Deponien), ist allerdings teilweise sehr unbestimmt ja schwammig. Zuordnungskriterien für die verschiedenen Deponietypen gibt es bis heute (Oktober 2001) immer noch nicht, so dass der Anhang 2, in dem die Anforderungen an die abzulagernden Abfälle festgelegt werden sollen, nicht bewertet werden kann.

Bei der Nutzung der Oberfläche stillgelegter Deponien ist also immer zu bedenken, dass unten kein natürlicher Boden ansteht, sondern mehr oder minder schadstoffhaltige Abfälle, die mehr oder weniger gut verdichtet worden sind, und aus denen mehr oder weniger Schadstoffe auf dem Luftpfad oder auf dem Wasserpfad emittiert werden können. Wenn man das vergisst oder ignoriert wird es zu Problemen kommen. Wenn man die Fakten bei der Planung der Nutzung beachtet, wird es sehr viel weniger Probleme geben.

2 Welche Nachsorgemaßnahmen werden für wie lange gefordert?

Um die Nutzung der Deponieoberfläche zu planen und über die Planungen entscheiden zu können, sollte man sich über den Umfang und die Aufwendungen für die Nachsorge einer stillgelegten Deponie im klaren sein.

Gefordert werden in der Regel die Messung von:

- Deponiegas (Volumen und Zusammensetzung),
- Sickerwasser (Volumen und Zusammensetzung),
- Grundwasser (Zusammensetzung),
- Setzungen (Deponiebasis, Deponieoberfläche),
- Biologische Abbauprozesse im Deponiekörper,
- Wirksamkeit der Basisabdichtungssysteme und der Oberflächenabdichtungssysteme,
- Wirksamkeit der “Wasserhaushaltsschicht” (Rekultivierung = Oberbodenschicht und Vegetationsschicht).

Auf der Grundlage der Messungen, müssen Nachsorgemaßnahmen festgelegt werden, z.B.:

- Reparatur oder Erneuerung der Deponieentgasungssysteme und der Einrichtungen zur Deponiegasnutzung,
- Reparatur oder Erneuerung der Sickerwasserfassungssysteme,
- Reparatur oder Erneuerung der Deponieoberflächenabdichtungssysteme,
- Unterhaltung der Rekultivierung,
- Biologische in-situ Stabilisierung durch Sickerwasserinfiltration oder Aerobisierung des Deponiekörpers.

Konkrete Nachsorgemaßnahmen sind sinnvoll standortspezifisch festzulegen. Es ist deshalb unmöglich die Dauer der Nachsorgephase einheitlich für alle Deponien festzulegen. In Art. 10 der EG Deponierichtlinie wird für die Berechnung (Abschätzung?) der kostendeckenden

Deponiegebühren und der Sicherheitsleistungen die Dauer der Nachsorgephase auf 30 Jahre festgelegt, was aber - und das soll besonders betont werden - nicht mit der realen Dauer der Nachsorgephase identisch ist. Diese sollte bei neuen Deponien (entsprechenden der Abfallablagerungsverordnung) eher kürzer, bei existierenden Deponien, insbesondere Hausmülldeponien, eher viel länger sein.

Ehrig (2000) machte sehr interessante Vorschläge zur Abschätzung der Dauer der erforderlichen Nachsorgephase auf der Basis der Auswertung von Daten von 75 Hausmülldeponien (hauptsächlich in NRW). Die Schlussfolgerungen aus der Studie sind:

- Sickerwasseremissionen aus Deponien werden für 100 bis 300 Jahre über den Grenzwerten liegen, die für die Einleitung von Wasser ins Grundwasser gelten. Für mehr als 100 Jahre wird die Ableitung von Sickerwasser in Gewässer nicht zulässig sein. Deshalb ist eine neue Strategie erforderlich, wie man die Nachsorge bewerkstelligen kann. Die derzeitige Strategie ist nicht vernünftig, da die Deponiebetreiber nicht für eine so lange Zeit verantwortlich (haftbar) gemacht werden könne.
- Daten, mit denen die Deponiegasproduktion beschrieben werden kann zeigen, daß eine aktive Entgasung für 30 bis 40 Jahre nach Beendigung der Ablagerung erforderlich sein kann. Nach dieser Zeit sind nur noch geringe Deponiegasemissionen zu erwarten.
- Sehr häufig wird als Ende der Nachsorgephase der Zeitpunkt angenommen, an dem die Grenzwerte für die Einleitung von Sickerwasser in Gewässer eingehalten werden. Für COD und Nitrat bedeutet das in vielen Fällen eine Nachsorgephase bis zu 200 bis 300 Jahren. Es soll besonders betont werden, dass jede Maßnahme zur Infiltration von Wasser in den Deponiekörper die Nachsorgephase verkürzen wird. Deshalb ist die Ausführung der Oberflächenabdeckung bzw. Oberflächenabdichtung besonders kritisch zu betrachten.

Die Diskussionen in Deutschland über die Beziehung "Sickerwasser und Dauer der Nachsorgephase" ist nur verständlich, wenn man das deutsche Wasserrecht beachtet. Die wichtigsten Einflüsse auf die Nachsorge haben Deponiegasproduktion, Deponiegasemissionen, Sickerwasserbeschaffenheit und Sickerwassermenge, sowie die Setzungen des Deponiekörpers.

3 Warum kann eine wirtschaftliche Nutzung von stillgelegten Deponien hilfreich sein, um die Nachsorge zu gewährleisten?

Die Deponienachsorge kostet Geld. Sobald Deponien verfüllt sind, verliert die Gesellschaft aber das Interesse an ihnen. Die Öffentlichkeit vergisst oder ignoriert die Tatsache, dass Deponien geplant, genehmigt und gebaut wurden, damit Abfälle in ihnen unbefristet, auf Dauer gelagert (abgelagert!) werden.

Erstaunlicherweise sind in der Regel keine oder nur unzureichende finanzielle Mittel (Rücklagen, Rückstellungen, oder andere Mittel) verfügbar, um die Nachsorgemaßnahmen finanzieren zu können. Und wenn Rücklagen für Deponien von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) gebildet worden sind, so ist das Geld vielfach zweckentfremdet verwendet worden, und nicht mehr verfügbar. (Deshalb ist es auch falsch, daß im Entwurf der Deponieverordnung Sicherheitsleistungen nur von privaten Deponiebetreibern verlangt werden.) Bürger weigern sich, mit den Abfallbeseitigungsgebühren von heute Nachsorgemaßnahmen an verfüllten Deponien zu finanzieren. Gerichte unterstützen das, weil die deutsche Gesetzgebung (in den meisten Bundesländern) offenbar unzureichend ist, um Nachsorgekosten aus den laufenden Abfallbeseitigungsgebühren finanzieren zu können.

Die Kommunen in denen Deponien vorhanden sind, haben zu oft nur Interesse an verfüllten Deponien, wenn die verfüllte Fläche benötigt wird. Verfüllte Deponien sind heute praktisch

unverkäuflich. Mit dem Umwelthaftungsgesetz, hoch gelobt von Politikern, wurde erreicht, daß niemand jemals ein verfülltes Deponiegelände kaufen würde, weil der Eigentümer für alle Schäden (Umweltschäden, Gesundheitsschäden) haftbar gemacht werden kann, die auf Emissionen aus der Deponie zurückgeführt werden können. Allenfalls ist das Gelände zu verpachten. Ob irgendwann einmal jemand Interesse an dem Inhalt einer Deponie, an den „Sekundärrohstoffen“ in den abgelagerten Abfällen haben wird, bleibt abzuwarten. Vermutlich werden die Anforderungen und die Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung der nicht verwertbaren Abfälle sowie die Anforderungen an die Sanierung des Bodens und des Grundwassers unter der Deponiebasis, sowie der Verfüllung der wieder entstandenen Grube (womit auch?) jeden vernünftigen Unternehmer davon abhalten. Lieber lässt man alles so wie es ist, zumal wenn die zuständigen Behörden und Ministerien gegen den status quo nichts einzuwenden haben.

Wie kann erreicht werden, daß Nachsorgemaßnahmen so lange wie nötig durchgeführt und in dem erforderlichen Umfang sichergestellt werden? Die einfachste Lösung ist m.E., das verfüllte Deponiegelände wirtschaftlich zu nutzen.

Möglichkeiten für kommerzielle Nutzungen sind zum Beispiel:

- Freizeit- und Erholungsparks,
- Schipisten,
- Aussichtsrestaurants,
- Aufstellung von Windkraftträdern oder Anlage von Sonnenkollektoren,
- Lagerplätze (Container, Schüttgut, usw.),
- Parkplätze
- Abfallbehandlungsanlagen.

Wodurch wird die Nutzung stillgelegter Deponien behindert?

Einige Gründe sind:

- Das Personal in Ministerien und zuständigen Behörden, etc., nutzt alle Veränderungen, die dem Planfeststellungsbescheid nicht entsprechen, dazu aus, schärfere Anforderungen (entsprechend den jeweils aktuellen gesetzlichen Regelungen) durchzusetzen,
- Umweltaktivisten aus NGO protestieren gegen geplante Deponiestandorte oder Deponieerweiterungen indem sie die Umweltgefährdungen überbetonen, wodurch sie auch das Interesse an einer wirtschaftlichen Folgenutzung verfüllter Deponiegelände behindern,
- die hohen Kosten für den Deponiebetreiber für die Kontrolle der Emissionen in der Nachsorgephase, so dass für den Nutzer jegliche Umwelt- und Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann.

Damit soll nicht gesagt werden, daß von Hausmülldeponien keine Umweltgefährdungen und Umweltbeeinträchtigungen ausgehen. Aber es soll betont werden, daß von Hausmülldeponien keine nicht akzeptablen Umweltbeeinträchtigungen ausgehen, vorausgesetzt daß:

- eine wirksame Basisabdichtung vorhanden ist,
- eine wirksame Sickerwassersammlung und Sickerwasserbehandlung vorhanden ist,
- Deponiegas gefasst und verwertet wird,

- Kontrollen des Deponieverhaltens durchgeführt werden, mit denen eine Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfungen nachgewiesen werden können.

Die Nachbarschaft und die Deponiearbeiter werden durch den Deponiebetrieb nicht gefährdet. Deshalb ist auch nicht zu besorgen, dass Gefährdungen zu erwarten sind, wenn Hausmülldeponien an der Oberfläche abgedichtet und rekultiviert werden und wenn die Emissionen aus der Deponie gemessen und beherrscht werden.

Wenn die Deponienutzung ökonomische Vorteile für den Nutzer bringt, können die Kosten ganz oder teilweise möglicherweise aus den Gewinnen finanziert werden. In jedem Fall wird der Nutzer des verfüllten Deponiegeländes Interesse an der Überwachung der Emissionen und an der Durchführung der notwendigen Nachsorgemaßnahmen haben, was von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den zuständigen Behörden wohl nicht immer behauptet werden kann – entweder sie wollen nicht oder sie können nicht.

Soweit meine Gedanken zur Sicherstellung der Deponienachsorge durch eine profitable Nutzung des verfüllten Deponiegeländes.

Diskussionen mit Fachleuten aus zuständigen Behörden, Deponiebetreibern und beratenden Ingenieuren zeigten, daß es auch andere Meinungen gibt, und daß die Idee mit der wirtschaftlichen Nachnutzung unrealistisch und unpraktikabel ist. Folgende Gründe werden dafür genannt:

- Die Nachnutzung verfüllter Hausmülldeponien ist kritisch zu sehen, insbesondere wegen der Deponiegasemissionen, die Gesundheitsgefährdungen, Brände und Explosionen zur Folge haben können. Genehmigungsbehörden tendieren deshalb dazu, die freie Zugänglichkeit zum verfüllten Deponiegelände stark einzuschränken. Wenn die Nutzung stillgelegter Hausmülldeponien erlaubt würde, z. B. als Freizeit- und Erholungspark, müßten Deponiegasemissionen durch nicht gasdichte Oberflächenabdichtungssysteme, insbesondere mineralische Abdichtungen mit Trockenrissen, besorgt werden. Um alle Risiken durch Deponieemissionen auszuschließen würden extrem aufwendige Überwachungsmaßnahmen erforderlich, so daß finanzielle Vorteile aus der Nutzung schnell aufgezehrt würden. Die Klagefreudigkeit der Bürger auf Schadenersatz nimmt zu; die Riskobereitschaft der Behörden nimmt ab.
- Landwirtschaftliche Nachnutzung ist nicht möglich: Wenn die Deponie an der Oberfläche abgedichtet ist, besteht die große Gefahr der Zerstörung der Abdichtungsschicht. Wenn die Deponie nicht abgedichtet ist, sind negative Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Produkte nicht auszuschließen, zumindest zu besorgen.
- Viele der noch betriebenen oder erst vor kurzem stillgelegten (besseren) Hausmülldeponien, die hier betrachtet werden, sind in ausreichendem Abstand von Wohngebieten und Gewerbegebieten angelegt. Viele Deponien sind in Wäldern versteckt. Deshalb ist ein Interesse an kommerzieller Nutzung oder an einer Nutzung als Freizeit- und Erholungspark gering. Das ist anders bei (schlechteren) Deponien die sehr nahe an Wohngebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten angelegt wurden, wo durchaus ein großes Interesse an der Nachnutzung vorhanden sein könnte.
- Wie schon erwähnt, kann die Deponiegasproduktion für 30 bis 40 Jahre in einem Maße anhalten, das eine kommerzielle Geländenutzung verbietet. Aber die Nutzung stillgelegter Deponien nach dieser Zeit sollte durchaus in Erwägung gezogen werden.

- In Deutschland gibt es ausreichende gesetzliche Grundlagen, um sicherzustellen, daß ein Deponiebetreiber für eine ausreichende Nachsorge sorgt. Die zuständigen Behörden müssen nur die geltenden gesetzlichen Regeln beachten und vollziehen. Die zu frühe Entlassung von Deponiebetreibern aus der Verpflichtung zur Nachsorge ist nicht im Interesse der Gesellschaft. Private Deponiebetreiber sollten so schnell wie möglich finanzielle Sicherheiten für die Nachsorge hinterlegen – mindestens für 30 Jahre.
- Es mag Einzelfälle geben, in denen eine Nachnutzung verfüllter Hausmülldeponien in kommerziellem oder öffentlichen Interesse ist. Entsprechende Entscheidungen sollten dann auch im Einzelfall getroffen werden.

Zusammengefaßt: Viele Gesprächspartner waren nicht der Auffassung, daß eine verantwortliche Nachsorge ohne wirtschaftliche Nachnutzung nicht möglich sei. Sie bezweifelten, daß die wirtschaftliche Nutzung des Deponiegeländes Vorteile für eine ordnungsgemäße Nachsorge bringe.

Grundsätzlich sind Deponiebetreiber an der Minimierung der Nachsorgekosten sehr interessiert. Eine unbeschränkt öffentliche Nutzung, würde unweigerlich höhere Nachsorgekosten zur Folge haben, und ist deshalb nicht immer in ihrem Interesse. Die Idee einer wirtschaftlich profitablen Nachnutzung von Hausmülldeponien ist jenseits des Vorstellungsvermögens vieler Experten.

4 Beispiele für Nutzungen stillgelegter Deponien in Deutschland

Für die Nachnutzung von Deponiegeländen gibt es einige besondere Beispiele. Auf den meisten dieser Deponien, oft nur Müllkippen, begann die Abfallbeseitigung vor Jahrzehnten und die Ablagerung endete bereits vor einigen Jahren. Die meisten dieser stillgelegten „Deponien“ haben als gemeinsames Merkmal, dass sie in der Nähe von Wohngebieten, Gewerbegebieten oder Industriegebieten liegen. Wenn das Deponiegelände nahe bei Wohngebieten liegt und deshalb das Interesse an einer Nutzung des Geländes hoch ist, oder wenn der ehemalige, nicht richtig abgeschlossene und rekultivierte Ablagerungsplatz von der Nachbarschaft als eine Belästigung angesehen wird, könnte eine größere Bereitschaft bei den zuständigen Stellen der Kommune bestehen, das Gelände zu nutzen. Man muß sich natürlich auch fragen, warum Jahre und Jahrzehnte nach Stilllegung von Müllkippen und Deponien immer noch keine sach- und fachgerechte Nachsorge durchgeführt wird und keine vernünftige Nutzung erfolgt ist.

Beispiele sind:

- **Deponie NEUMUEHLE**, Amberg, Bayern
Abgelagerte Abfälle: Bauschutt, Hausmüll, Industrieabfälle, Verbrennungsrückstände, Galvanikschlamm, Stilllegung: ungefähr 1965, Standort: Nahe einem Wohngebiet, Probleme: Explosionsgefahr infolge Deponiegas, Grundwasserverunreinigung, Lösung: Aerobe Stabilisierung der abgelagerten Abfälle. Beginn: 2001, Nachnutzung: Gewerbegebiet, Gelände eines Reitklubs.
- **Deponie AM LINDENBACH**, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Bayern,
Abgelagerte Abfälle: Hausmüll, Bauschutt, Stilllegung: 1983, Standort: in der Nähe eines Naturschutzgebietes, Probleme: Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Naturschutzgebiet, Gewässerverschmutzung, hohe Sickerwasserbehandlungskosten, Lösung: Rückbau und Ablagerung auf einer Deponie, die dringend Abfälle zur Auffüllung benötigte.
- **Deponie LEICHENDORF**, Zirndorf, Landkreis Fürth, Bayern,
Abgelagerte Abfälle: Hausmüll, Bauschutt, und in den letzten Jahren hauptsächlich Rückstände aus Verbrennungsanlagen, Standort: Tongrube in der Nähe eines

Gewerbegebietes, Gelände nahe den Fabrikationsanlagen der Firma Playmobil.
Probleme: geringe Deponiegasemissionen, Sickerwasser, Lösung: Mineralische Abdichtung, Deponieentgasung, Nachnutzung: Playmobil Fun Park, Beginn: Baubeginn im Juni 1998, Playmobil Fun Park öffnet im Mai 2000. [Siehe auch: <http://www.playmobil.com/usfunparks/zirndorf/zirndorf.html>]

- **Deponie CRACAUER ANGER**, Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Abgelagerte Abfälle: Hausmüll, Bauschutt, 90 Mio m³, Höhe: 40 m, Stillelegung: 1997, Standort: Am Rande der Landeshauptstadt Magdeburg, nahe der Elbe, Probleme: Deponiegas, Grundwasserverschmutzung, Lösung: Oberflächenabdichtung, Deponieentgasung und Deponiegasnutzung, Nachnutzung: Teile des Geländes wurden in den Bereich der Bundesgartenschau 1999 eingegliedert. Nach Beendigung der Bundesgartenschau Nutzung als Parkanlage. [Siehe auch: <http://www.magdeburg-aktuell.de/Events/Archiv/Buga/start.asp> oder man suche nach "cracauer anger" +deponie]
- **Deponie Neuss und Schlackenhalde Bottrop**, Nordrhein-Westfalen, Nachnutzung: Wintersportzentrum für Alpin Ski. [Siehe auch: <http://www.allrounder.de>]

5 Schlußbemerkungen

Deponien bedürfen nach Beendigung des Ablagerungsbetriebes und nach Abdichtung der Deponieoberfläche der längeren Nachsorge, wenn Abfälle abgelagert worden sind, die nicht vorbehandelt wurden, brennbar und biologisch abbaubar sind, und es im Rahmen des Deponiebetriebes nicht gelungen ist, einen Abbau der organischen Abfälle im Deponiekörper sowie die Auslaugung von Schadstoffen aus den Abfällen zu erreichen.

Die Deponienachsorge verursacht Kosten, aber das erforderliche Geld ist in der Regel nicht verfügbar. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass die Nachsorge nur sehr unzureichend erfolgt. Die zuständigen Behörden werden - bei abnehmendem Interesse an der Deponietechnik - nicht über ausreichendes Personal verfügen, um die Erfüllung der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen zu überwachen.

Wenn stillgelegte (rekultivierte) Deponien wirtschaftlich vorteilhaft genutzt würden, könnte die Nachsorge (wenigstens teilweise) aus den Überschüssen finanziert werden, die durch die wirtschaftliche Nutzung erzielt werden. Zumindest der Nutzer des Deponiegeländes würde aber darauf bestehen, daß die Deponieemissionen auch in der Nachsorgephase kontrolliert werden, weil sonst seine wirtschaftlichen Tätigkeiten infrage gestellt würden.

Diese meine Meinung wird von vielen Fachleuten bei zuständigen Behörden, bei Deponiebetreibern und Beratenden Ingenieuren nicht geteilt. Es wird dagegen die Meinung vertreten, daß Hausmülldeponien grundsätzlich nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Eine öffentliche, unbeschränkte Nutzung wäre nur im Einzelfall genehmigungsfähig. Aus der Sicht von Deponiebetreibern sind die Kosten für die Deponienachsorge weitaus höher, wenn eine öffentliche, unbeschränkte Nachnutzung erlaubt würde, weil die Aufwendungen für die Abwehr der (nicht real vorhanden, aber dennoch möglichen, zumindest aber besorgten) Gefährdungen sehr hoch wären. Diese zusätzlichen Kosten würden mit Sicherheit die Wirtschaftlichkeit der meisten vorstellbaren Nutzungen infrage stellen. Außerdem seien in Deutschland gesetzliche Regelungen vorhanden, um sicherzustellen, daß eine "normale" Nachsorge über 30 bis 40 Jahre durchgeführt wird, so daß es zur Finanzierung der Nachsorge der Einnahmen oder sogar der Überschüsse aus einer wirtschaftlichen Nutzung gar nicht bedarf.

Wer wird am Ende recht behalten? Wie wird die Nachsorge in den meisten Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft realisiert werden? Die Erfahrungen in Deutschland und der Blick

über die Grenzen, insbesondere auch in die potentiellen Beitrittsländer weckt wenig Hoffnung – allenfalls für den Bereich der Altlastensanierung.

Fachliteratur

- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) Fassung vom 9. Februar 1999 (BGBl. I 1999 S. 86) Anhang 51
- EG Richtlinie 1999/31/EG vom 26 April 1999 über Abfalldeponien (EG Deponierichtlinie). In: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, L 182/1 16.7.1999
verfügbar unter http://www.deponie-stief.de/recht/eg/eg_deporili.htm#eudeporili
- Ehrig, J, Krümpelbeck, I. (2000) Nachsorge von Deponien. In. ATV-Schriftenreihe 20, ATV - DVWK - Bundestagung 2000. GFA Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. Seiten 595 bis 607
verfügbar (1. Nov. 2001) unter <http://www.deponie-stief.de/fachlit/pdf/ehrigatv00.pdf>
- Knox , K. (2000) Sustainable landfill in the UK: A Review of current knowledge and outstanding R & D needs (Nachhaltige Deponien im Vereinigten Königreich (Großbritannien) Research report prepared for: The Norlands Foundation and ESART, February 2000, Verfügbar unter <http://www.esart.org> > projects > completed